



Gesamtschweizerische Fragestellungen im Bildungsbereich im Zusammenhang mit COVID 19: Beschluss

Das Generalsekretariat berichtet:

- 1 Die Verbreitung des neuen Coronavirus und die damit verbundenen vom Bundesrat am 13. März 2020 im Rahmen einer Änderung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) erlassenen Massnahmen haben weitreichende Konsequenzen auf das Schweizer Bildungssystem.
- 2 Das Generalsekretariat hat bei den Mitgliedern der EDK, deren Dienststellen sowie bei Swissuniversities die Anliegen zusammengetragen, bei denen eine gesamtschweizerische Koordination angezeigt ist.
- 3 Aus Sicht des Generalsekretariats muss das Ziel der Rechtssicherheit wegleitend sein. Auf dieser Grundlage schlägt das Generalsekretariat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachkonferenzen die folgenden Grundsätze und Massnahmen vor:
- 4 *In Bezug auf die Obligatorische Schule* liegt die Regelungskompetenz bei den Kantonen, die Arbeiten sollen aber zwischen den Volksschulämtern koordiniert werden. Das Schuljahr 2019/20 soll trotz des Verbots von Präsenzveranstaltungen in allen Kantonen als vollwertiges Schuljahr anerkannt werden. Die Lehrpersonen definieren für den Fernunterricht auf der Grundlage des Lehrplans und der Lehrmittel Lernziele und geben gegenüber den Schülerinnen und Schülern Rückmeldungen zu den Leistungen und zur Lernentwicklung. Schule und Lehrpersonen passen den Umfang der Aufgaben und Lernmaterialien dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler an. Die Umsetzung dieser Massnahmen wird auf interkantonaler Ebene von Austausch- und Unterstützungsmassnahmen, insbesondere durch die Fachagentur educa.ch, begleitet.
- 5 *In Bezug auf die Sekundarstufe II Allgemeinbildung* muss aus Sicht des Generalsekretariats und der Schweizerischen Mittelschulämterkonferenz (SMAK) die Situation laufend beurteilt werden. Vorläufig soll am Grundsatz festgehalten werden, dass die gymnasialen Maturitätsprüfungen durchgeführt werden. Es ist zu gewährleisten, dass die Maturandinnen und Maturanden ab September 2020 ihr Studium aufnehmen können. Die SMAK soll beauftragt werden, in Zusammenarbeit mit dem Bund und der Schweizerischen Maturitätskommission Optionen betreffend den Durchführungszeitpunkt sowie der Durchführungsmodalitäten zu prüfen. Anfang Mai soll entschieden werden, ob die Situation die Durchführung der Abschlussprüfungen verunmöglicht. Für dieses Szenario wird die SMAK in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) sowie mit Swissuniversities Alternativen erarbeiten.
- 6 *In Bezug auf die Sekundarstufe II, Berufsbildung sind die Beschlüsse im Rahmen der Verbundpartnerschaft (Bund, Kantone, Sozialpartner) zu fällen.* Das Steuergremium BB2030 hat sich der nationalen Lösungsfindung angenommen. Unter der Verantwortung des SBFI wurden drei Arbeitsgruppen zusammengestellt, die an praktikablen nationalen Lösungen arbeiten:
 - AG Qualifikationsverfahren: erarbeitet angepasste Qualifikationsverfahren mit dem Ziel, allen Lernenden im letzten Jahr ihren Berufsabschluss zu ermöglichen.

- AG Einsatz von Lernenden: Es werden Empfehlungen erarbeitet, die den Einsatz im Betrieb betreffen (betrifft Gesundheit, Soziales, Detailhandel, Logistik und Pharma/Drogerie).
- AG Rekrutierung von Lernenden: Einbrüche bei den Lehrverträgen für die Schuljahre 2020 und 2021 und Lehrvertragsauflösungen sollen verhindert werden.

Der Vorstand hat am 26. März 2020 ein Schreiben an den Chef WBF im Hinblick auf die Regelung der Qualifikationsverfahren verabschiedet. Die SBBK soll beauftragt werden, die darin vertretene Haltung im Steuergremium zu vertreten.

- 7 In Bezug auf die Lehrerinnen- und Lehrerbildung soll sichergestellt werden, dass die von den Hochschulen eingeleiteten Massnahmen anerkannt werden.
- 8 Das Generalsekretariat sieht in Bezug auf die *Kommunikation folgende Massnahmen vor*:
 - Zur Koordination und für Absprachen soll eine wöchentliche Videokonferenz des Vorstands durchgeführt werden.
 - Den Mitgliedern der EDK sowie ihren Verwaltungen wird eine interne Kommunikationsplattform für den Austausch bei Fragen zur Verfügung gestellt.
 - Die Kommunikation der Beschlüsse erfolgt via Medienmitteilung, Webseite, Newsletter etc.
 - Die COVID-19-Webseite der EDK wird ausgebaut (Informationen, Hilfsmittel etc.).
 - Das Generalsekretariat stellt auf der Webseite eine Liste mit einer einheitlichen Terminologie zur Verfügung (Homeschooling, Distance Learning, etc.).
- 9 Damit die notwendigen Entscheide zeitnah erfolgen können, soll dem Vorstand die Kompetenz übertragen werden, die dringlichen Entscheide in abschliessender Zuständigkeit zu beschliessen. Die Plenarversammlung ist über die getroffenen Entscheide zu informieren.

Die Plenarversammlung beschliesst:

- 1 *Für den Bereich der Obligatorischen Schule gelten folgende Grundsätze:*
 - 1a Das Schuljahr 2019/20 wird in allen Kantonen als vollwertiges Schuljahr anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn der Bundesrat das Verbot von Präsenzveranstaltungen verlängert.
 - 1b Die kantonal festgelegten Schulkalender für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 und die damit verbundenen kantonalen Regelungen der Schulferien behalten ihre Gültigkeit.
 - 1c Die Zeugnisse für das Schuljahr 2019/20 enthalten einen Vermerk, wonach der Präsenzunterricht während der Zeit der Coronapandemie ausgesetzt wurde.
 - 1d Die Kantone erlassen in der Regel bis spätestens Ende April 2020 angepasste Bestimmungen für die Ausgestaltung der Zeugnisse sowie für die Promotionsbestimmungen für den Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I sowie für den Übertritt von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II.
- 2 *Für den Bereich der Sekundarstufe II Allgemeinbildung gelten folgende Grundsätze:*
 - 2a Die Aufnahme des Studiums auf Tertiärstufe ab September 2020 ist für die Absolventinnen und Absolventen der Gymnasien, der Fachmittelschulen, der Berufsmaturitätslehrgänge sowie für die Studierenden der Passerelle «Berufsmaturität, Fachmaturität - Universitäre Hochschule» gewährleistet.
 - 2b Die SMAK wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Bund und der Schweizerischen Maturitätskommission bzw. der eidgenössischen Berufsmaturitätskommission Optionen betreffend den Durchführungszeitpunkt sowie die Durchführungsmodalitäten zu prüfen. Für allfällig notwendige

Abweichungen vom geltenden Prüfungsrecht wird beim Bundesrat der Erlass von entsprechendem Notrecht beantragt.

3 *Für den Bereich der Berufsbildung gelten folgende Grundsätze:*

3a Die Kantone sind sich einig, dass in der Berufsbildung der Schutz und die Gesundheit der Lernenden prioritär ist. Sie stellen dies gemeinsam mit den Verbundpartnern sicher.

3b Die SBBK wird beauftragt, gemeinsam mit den Verbundpartnern sicherzustellen, dass die Lernenden den schulischen Unterricht (Fernunterricht) wahrnehmen können und die dafür vorgesehene Zeit nicht durch die Lehrbetriebe beansprucht wird (Ausnahmen sind in systemkritischen Berufen möglich).

3c Die SBBK wird beauftragt, die im Schreiben des Vorstands vom 26. März 2020 vertretene Haltung in Bezug auf die Qualifikationsverfahren im Steuergremium Berufsbildung 2030 zu vertreten.

4 *Für den Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung gelten folgende Grundsätze:*

4a Die von den pädagogischen Hochschulen und Universitäten erarbeiteten Kompensationslösungen für die ausfallenden Unterrichtspraktika, werden als praktikumsäquivalent anerkannt.

4b Alternative Modalitäten zur Erbringung von Leistungsnachweisen, darunter fallen auch Sprachaufenthalte, die in der geplanten Form nicht durchgeführt werden können, werden als äquivalent anerkannt.

4c Die Prüfungen werden unter Berücksichtigung der Vorschriften des Bundes durchgeführt.

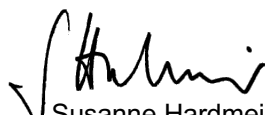
4d Die Fristen für die geplanten Diplomanerkennungsverfahren können auf Wunsch verlängert werden. Die laufenden Diplomanerkennungsverfahren können auf Wunsch sistiert werden.

5 Die Fachagentur educa.ch wird beauftragt, die während des Verbots von Präsenzveranstaltungen gewonnen Erkenntnisse zum digitalen Lernen laufend aufzuzeigen und zugänglich zu machen. Das Generalsekretariat wird beauftragt, in einem Bilanzbericht die Implikationen und Konsequenzen dieser Erkenntnisse auf den digitalen Wandel im Bildungssystem aufzuzeigen.

Bern, 1. April 2020

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Im Namen der Plenarversammlung:


Susanne Hardmeier
Generalsekretärin

Anhang:

- «Qualifikationsverfahren in der Berufsbildung. Regelung der Durchführung 2020 im Rahmen einer Notverordnung des Bundesrats», Schreiben an den Vorsteher des WBF vom 26. März 2020

Zustellung an:

- Konferenzmitglieder

Dieser Beschluss wird auf der Website der EDK publiziert.

29-12.3 AK



Bern, 26. März 2020
29-12.2 SH

Herr
Bundesrat Guy Parmelin
Vorsteher WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Qualifikationsverfahren in der Berufsbildung. Regelung der Durchführung 2020 im Rahmen einer Notverordnung des Bundesrats

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Verbreitung des neuen Coronavirus COVID-19 und die damit verbundenen vom Bundesrat im Rahmen der Notgesetzgebung erlassenen Massnahmen haben weitreichende Konsequenzen auf das Schweizer Bildungssystem. Die Bildungsangebote und insbesondere die Qualifikationsverfahren müssen aufgrund der Entwicklungen laufend angepasst werden.

Mit Schreiben vom 19. März 2020 haben die Verbundpartner das Ziel festgehalten, allen Lernenden der beruflichen Grundbildung im Sommer 2020 die Möglichkeit eines Abschlusses zu gewähren, inkl. Berufsmaturität I und II. Überlappungen ins Schuljahr 2020/2021 sind zu vermeiden. Die Qualität der Qualifikationsverfahren muss insbesondere auch mit Blick auf die Arbeitsmarktfähigkeit hochgehalten werden. Jedoch sind die Modalitäten und die Organisation der Qualifikationsverfahren in dieser ausserordentlichen Lage unter Einbezug der zuständigen Trägerschaften anzupassen. Eine verbundpartnerschaftlich zusammengestellte Arbeitsgruppe hat sich mit möglichen Lösungen befasst.

Mit Blick auf die anstehenden oder bereits angelaufenen Qualifikationsverfahren ist rasches Handeln angezeigt. Um Rechtssicherheit zu garantieren, muss die Situation bei den Qualifikationsverfahren rasch und einheitlich geregelt werden. Die unterschiedliche Handhabung in den Kantonen und Branchen (Verschiebung von Prüfungsterminen) führt zu einer unübersichtlichen und rechtungleichen Situation in einem vom Bund geregelten Bereich.

Aus diesem Grund ersucht der Vorstand der EDK darum, die Qualifikationsverfahren gemäss Art. 33 ff. des Berufsbildungsgesetzes im Rahmen einer Notverordnung für das Jahr 2020 wie folgt anzupassen:

- Verzicht auf die Durchführung bzw. – wo dies bereits erfolgt ist – auf die Bewertung von praktischen Prüfungen
- Verzicht auf die Durchführung der mündlichen und schriftlichen Prüfungen im allgemeinbildenden Unterricht und in Berufskunde und Abstützen auf Erfahrungsnoten
- Ermächtigung der Kantone zum Erlass von Sonderregelungen für die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens gemäss Art. 33 der Berufsbildungsverordnung.

Der Vorstand der EDK ist überzeugt, dass nur mit diesen dringlichen Massnahmen die ordentlichen Abschlüsse der beruflichen Grundbildung in diesem Jahrgang möglich ist. Gleichzeitig wird ein wichtiger Beitrag geleistet, damit die vielen in Not geratenen Unternehmen sich um ihre drängenden Probleme kümmern können, anstatt Experten für die praktischen Prüfungen entsenden zu müssen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerische Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren**

Handwritten signature of Dr. Silvia Steiner in blue ink, consisting of the letters 'S.' followed by a stylized 'NW'.

Regierungsrätin Dr. Silvia Steiner
Präsidentin

Handwritten signature of Susanne Hardmeier in black ink, appearing as a stylized 'SH' followed by 'Hardmeier'.

Susanne Hardmeier
Generalsekretärin